

fast lückenlos zu verfolgen. Nach Abschluß des siebenten Stadtbuches 1535 kam es schließlich infolge des immer weiter anwachsenden Dokumentationsbedarfs zur Eröffnung neuer, systematisch untergliederter Amtsbuchserien. Die beiden ältesten durch den Rat von Altendresden angelegten Amtsbücher, das mit dem Jahr 1412 einsetzende Stadtbuch und das ursprünglich den Kaufverträgen vorbehaltene ‚Protocollum‘ von 1491, unterscheiden sich inhaltlich nicht wesentlich von den Dresdener Stadtbüchern; auch hier finden sich neben den privatrechtlichen Angelegenheiten der Bürger einzelne Aufzeichnungen von öffentlichem Charakter. Anders als seine Nachbarstadt jenseits der Elbebrücke war Altendresden agrarisch geprägt, Handel und Handwerk spielten eine geringe Rolle, die Einwohnerzahl betrug nach den Vermögensregistern von 1488 nur knapp ein Drittel derjenigen Dresdens, es erlangte kein allumfassendes Stadtrecht. – Der erste Band der Reihe bietet eine ausführliche Einleitung der Hg. und Bearbeiter in das Gesamtwerk, mit Kapiteln zu Stadtbüchern als historischer Quelle allgemein und speziell dem Dresdener Überlieferungsbestand (S. 11–32), zu Dresden und Altendresden im 15. und 16. Jh. mit einem Schwerpunkt auf der Entwicklung von Stadtverwaltung und städtischem Schriftwesen im Spätmittelalter (S. 33–72). Darin eingeschlossen sind ein Überblick zu den Dresdener Stadtrechnungen des späten MA von Ivonne BURGHARDT (S. 61–66) und eine Übersicht der Bestände des Stadtarchivs Dresden aus dem 15. und 16. Jh. von Christine STADE (S. 67–72). Der Edition des ältesten Stadtbuchs vorangestellt ist eine Würdigung der Ersteditorin Elisabeth Boer von Carola SCHAUER (S. 76–78) sowie die Beschreibung eines in dieses Stadtbuch eingebundenen, hier jedoch nicht edierten Papierannex durch Emanuel PRIEBST (S. 79–83). Diese heute 59 Blätter umfassende Hs. datiert frühestens vom Dezember 1433 und enthält Abschriften aus dem Kontext der Hussitenkriege: drei Reden vom Prager Dreifaltigkeits-Landtag (Juni 1433), zwei vom Baseler Konzil (August, September 1432) sowie das Dekret über Provinzial- und Diözesansynoden (26. November 1433). – Die Stadtbucheinträge sind fast ausschließlich in deutscher Sprache verfaßt und wurden im wesentlichen (mit Ausnahme des Altendresdener Stadtbuches) in chronologischer Folge verzeichnet. Für die Edition wurden die Einträge numeriert und mit Datum, Kopffregest, Druckangaben sowie einem textkritischen Apparat versehen (Editionsrichtlinien Bd. 1 S. 73–75). Den transkribierten Texten sind jeweils eine äußere Beschreibung der Hs., Angaben zu den Schreibern und eine knappe Übersicht der verzeichneten Inhalte vorangestellt. Register der Personen- und Ortsnamen erschließen jeden Band; dem ersten ist noch ein kurzer Überblick über die in den Dresdener Stadtbüchern und Kämmererechnungen üblichen Währungen beigegeben (Ivonne BURGHARDT, S. 590f.). Fotos in hoher Qualität vermitteln einen Eindruck vom Äußeren der Stadtbücher, der Gestalt der Einträge und den verschiedenen Schreiberhänden; der Orientierung dient ein Stadtplan von Dresden um 1500.

Ulrike Hohensee

I Libri iurium duecenteschi del comune di Vercelli. Edizione diretta da Gian Giacomo FISSORE, Vol. II, 1–2: Il libro degli acquisti, a cura di Antonio OLIVIERI, 2 Bde. (Fonti per la storia dell’Italia medievale. Antiquitates 25, II, 1–2) Roma 2009, Istituto storico italiano per il medio evo, CXXII u. 975 S., Abb., ISBN 978-88-89190-60-9, EUR 100. – Nur vier Jahre nach der Edition